

Sitzung vom 13. November 2013

**1263. Anfrage (Fehlende Auflagen im Baubewilligungsverfahren
in Bezug auf die Wiederverwendung von abgetragenen Oberboden
bei Bauten und Anlagen)**

Die Kantonsräte Gerhard Fischer, Bärenswil, und Peter Ritschard, Zürich, sowie Kantonsrätin Ruth Kleiber, Winterthur, haben am 2. September 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Beim Aushub der meisten Bauten und Anlagen wird vorgängig logischerweise der vorhandene, fruchtbare Oberboden abgetragen. Jährlich fallen somit tausende Kubikmeter von wertvollem Humus an, die an Ort und Stelle nicht mehr gebraucht werden und leider allzu oft irgendwo zweckentfremdet eingesetzt oder deponiert und abgelagert werden.

Dieser Oberboden ist bekanntlich sehr wertvoll und müsste nach unserer Ansicht viel sorgfältiger gezielt wiederverwendet werden. So könnten damit beispielsweise beachtliche Flächen von minderwertigem Kulturland für die landwirtschaftliche Produktion aufgewertet werden.

Im Planungs- und Baugesetz gibt es zur Verwendung des abgetragenen Oberbodens keine Auflagen im Baubewilligungsverfahren.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie viel des abgetragenen Oberbodens bei Bauten und Anlagen für welchen Zweck weiterverwendet wird?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, welcher Teil des abgetragenen Oberbodens seinem Zweck entsprechend für Bodenverbesserungen im Kulturland eingesetzt wird?
3. Wie kann gewährleistet werden, dass der abgetragene Oberboden nicht zweckentfremdet für Auffüllungen, Deponien und Ähnliches verwendet wird?
4. Ist der Regierungsrat bereit, im PBG eine entsprechende Auflage im Baubewilligungsverfahren zu schaffen?
5. Wenn Nein, ist der Regierungsrat bereit, inskünftig dafür besorgt zu sein, dass ein entsprechend grosser Anreiz geschaffen wird, damit der abgetragene Oberboden möglichst für Kulturlandaufwertungen verwendet wird?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gerhard Fischer, Bäretswil, Peter Ritschard, Zürich, und Ruth Kleiber, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Vorab ist festzuhalten, dass rechtliche Grundlagen über den Umgang mit Boden vorliegen (vgl. Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens, SR 814.12). Gemäss Art. 7 dieser Verordnung ist mit ausgehobenem Boden so umzugehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann. Auch die Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (SR 814.600) hält in Art. 16 hinsichtlich Abfallplanung durch die Kantone den Grundsatz fest, dass unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial für Rekultivierungen verwertet werden soll.

Zu Frage 1:

Gemäss einer vom Kanton veranlassten Schätzung für die Jahre 2001 bis 2005 werden jährlich 2 Mio. m³ Bodenmaterial (640 000 m³ Oberboden und 1,36 Mio. m³ Unterboden) ausgehoben. Davon werden 800 000 m³ an Ort und Stelle wieder verwertet. 1,2 Mio. m³ werden aus den Bauarealen abgeführt. Hiervon werden 200 000 m³ innerhalb der Bauzonen und 200 000 m³ ausserhalb der Bauzonen für Rekultivierungen und Aufwertungen verwertet. 800 000 m³ werden entsorgt.

Zu Frage 2:

Seit 2011 sind Bauherrschaften im Kanton verpflichtet, sämtlichen unbelasteten Bodenaushub, der ausserhalb von Bauzonen anfällt, für Aufwertungen von Böden zu verwenden, die in ihrem Aufbau gestört sind.

Zu Frage 3:

Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen bedürfen einer kantonalen Beurteilung, in deren Rahmen die unter Frage 2 genannte Verwertungspflicht verfügt wird (Ziffer 1.2.4 im Anhang zur Bauverfahrensverordnung, LS 700.6). Die Verwertungsflächen werden nach Abschluss der Bodenrekultivierungsarbeiten von der kantonalen Fachstelle Bodenschutz abgenommen. Eine Sicherstellung der Verwertung von Bodenmaterial aus Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen ist nicht vorgesehen, da für solche Bauvorhaben in der Regel die Gemeinden zuständig sind.

Es bleibt zu beachten, dass in überbauten Gebieten vielfach mit chemisch belasteten und durch frühere bauliche Eingriffe in ihrem natürlichen Aufbau gestörten Böden zu rechnen ist, was sie für Aufwertungen von Landwirtschaftsböden ungeeignet macht. Dass unbelasteter Ober-

boden in Inertstoff- oder Reaktordeponien gebracht wird, ist aufgrund der hohen Ablagerungskosten jedoch sehr unwahrscheinlich. Eine Verwertungspflicht für Böden aus bisher unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Parzellen innerhalb der Bauzonen, für die keine Hinweise auf Bodenbelastungen bestehen, wäre sinnvoll.

Zu Fragen 4 und 5:

Gegen die Verankerung der Verwertungspflicht für Bodenmaterial im Planungs- und Baugesetz (LS 700.1) ist, unter Berücksichtigung der unter Frage 3 genannten Einschränkungen, nichts einzuwenden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi